

BVGer A-7220/2013 vom 1. Oktober 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-7220_2013

FR: TAF A-7220/2013 du 1 octobre 2014

IT: TAF A-7220/2013 del 1 ottobre 2014

Regeste

Schwerverkehrsabgabe

Erwägungen

E. 1

1.1 Verfügungen der Vorinstanz betreffend die LSVa, die - wie die vorliegend angefochtene Verfügung vom 13. November 2013 - keine erstinstanzlichen Veranlagungsverfügungen sind, können gemäss Art. 23 Abs. 4 SVAG i.V.m. Art. 31 ff. VGG beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Die Beschwerdeführerin ist zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde berechtigt (Art. 48 Abs. 1 VwVG), hat diese frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) und den einverlangten Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet (vgl. Art. 21 Abs. 3 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Art. 54 VwVG hält fest, dass mit der Einreichung der Beschwerde die Behandlung der Sache, die Gegenstand der mit Beschwerde angefochtenen Verfügung bildet, auf die Beschwerdeinstanz übergeht (sog. Devolutiveffekt). Der Devolutiveffekt wird durch Art. 58 VwVG durchbrochen. Laut dieser Bestimmung hat die Vorinstanz die Möglichkeit, die angefochtene Verfügung bis zur Vernehmlassung in Wiedererwägung zu ziehen. In diesem Fall tritt die neue Verfügung anstelle der ursprünglichen, weshalb das Beschwerdeverfahren insoweit als gegenstandslos abzuschreiben ist, als die Vorinstanz den Anträgen der beschwerdeführenden Partei in der neuen Verfügung entsprochen hat (vgl. Art. 58 Abs. 3 VwVG; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 3567/2013 vom 6. August 2013 E. 1.1.3, A 4956/2012 vom 15. Januar 2013 E. 2.2.3; Andrea Pfeleiderer, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], VwVG - Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich 2009, N 48 und 52 zu Art. 58; August Mächler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008 [nachfolgend: VwVG-Kommentar], N 1 und 18 zu Art. 58; Regina Kiener, in: VwVG-Kommentar, N 18 zu Art. 54). Mit Wiedererwägungsverfügung vom 14. Februar 2014 hat die Vorinstanz den Anträgen der Beschwerdeführerin bezüglich der Fahrzeuge mit Stamm-Nr. 1. _____ und 2. _____ entsprochen. Das vorliegende Verfahren ist daher insoweit als gegenstandslos abzuschreiben. Hinsichtlich der übrigen Fahrzeuge (Stamm-Nr. 3. _____ und 4. _____) beantragt die Vorinstanz jedoch die Abweisung der Beschwerde. Demnach bleibt der Rechtsstreit insoweit aufrechterhalten und ist über die vorliegende Beschwerde materiell zu entscheiden.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 1 SVAG bezweckt die LSVA, dass der Schwerverkehr die ihm zurechenbaren Wegkosten und Kosten zulasten der Allgemeinheit langfristig deckt, soweit er für diese nicht bereits durch andere Leistungen oder Abgaben aufkommt (Abs. 1). Zudem soll die Abgabe einen Beitrag dazu leisten, dass die Rahmenbedingungen der Schiene im Transportmarkt verbessert und die Güter vermehrt mit der Bahn befördert werden (Abs. 2). Abgabeobjekt ist die Benützung der öffentlichen Strassen durch die im In- und Ausland immatrikulierten schweren Motorfahrzeuge und Anhänger für den Güter- und Personentransport (vgl. Art. 2 und 3 SVAG).

E. 2.2

Abgabepflichtig ist gemäss Art. 5 Abs. 1 SVAG die Halterin oder der Halter, bei ausländischen Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer. Halter/in im Sinn von Art. 5 Abs. 1 SVAG ist immer diejenige Person, auf deren Namen das Fahrzeug oder der Anhänger im Sinn von Art. 3 SVAG immatrikuliert ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 3868/2007 vom 28. September 2007 E. 2.2.1). Der Bundesrat kann weitere Personen für solidarisch haftbar erklären (Art. 5 Abs. 2 SVAG). Von dieser Kompetenz hat er in Art. 36 ff. SVAV Gebrauch gemacht. So statuiert der seit dem 1. April 2008 in Kraft stehende Art. 36 Abs. 1bis SVAV, dass neben der Halterin oder dem Halter für die Abgabe sowie für allfällige Zinsen und Gebühren unter Vorbehalt der Artikel 36a und 36b SVAV solidarisch haftbar sind: die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Vermieterin oder der Vermieter, die Leasinggeberin oder der Leasinggeber eines Zugfahrzeugs (Bst. a) oder eines Anhängers (Bst. b), wenn dessen Halterin oder Halter zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde, und zwar im Umfang des Gesamtgewichts des Zugfahrzeugs (bzw. des Anhängers) für die mit diesem zurückgelegten Kilometer. Diese auf Verordnungsstufe geregelte Haftungsausdehnung wurde in der Rechtsprechung soweit hier interessierend als gesetzes- und verfassungskonform, so insbesondere dem Legalitätsprinzip genügend, erachtet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_641/2007 vom 25. April 2008 E. 3.3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 8057/2010 vom 6. September 2011 E. 3.1; vgl. zum Ganzen: BVGE 2013/26 E. 2.2, auch veröffentlicht in: ASA 82 S. 323 ff.).

E. 2.3

Das frei wählbare, zweistufige Verfahren gemäss Art. 36a und 36b SVAV dämmt hierbei das Risiko der solidarisch haftbaren Personen nach Art. 36 Abs. 1bis SVAV ein. Diese kann, wenn sie einer Drittperson ein Zugfahrzeug oder einen Anhänger zum Gebrauch überlassen will, bei Vertragsabschluss bei der OZD anfragen, ob die Drittperson (Vertragspartei) oder die Halterin oder der Halter des Fahrzeugs, falls es sich nicht um dieselbe Person handelt, zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde (Art. 36a Abs. 1 SVAV). Falls die Vertragspartei oder gegebenenfalls die Halterin oder der Halter zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde, weist die OZD in ihrer Antwort die anfragende Person darauf hin, dass sie mit Vertragsabschluss solidarisch haftbar wird für die von diesem Zeitpunkt an geschuldeten Abgaben sowie allfällige Zinsen und Gebühren für das Fahrzeug (Art. 36a Abs. 3 SVAV). Die auf die Anfrage bei der OZD allenfalls folgende Mitteilung der OZD nach Art. 36b SVAV bietet der solidarisch haftbaren Person die Möglichkeit, die drohende Solidarhaftung abzuwenden, indem das Vertragsverhältnis entweder innerhalb von 60 Tagen gekündigt wird oder alle LSVA Ausstände für das Fahrzeug innerhalb von 60 Tagen beglichen werden (vgl. dazu ausführlich: BVGE 2013/26

E. 2.3). Diese Bestimmung setzt zwingend voraus, dass das betreffende Fahrzeug zuvor Gegenstand einer Anfrage der solidarisch haftbaren Person bei der OZD gemäss Art. 36a SVAV war (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 8057/2010 vom 6. September 2011 E. 3.2.3).

E. 2.4

Der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder werden nach Art. 14a SVAG verweigert oder entzogen, wenn die Abgabe nicht bezahlt und der Halter erfolglos gemahnt worden ist (Bst. a); Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen und Sicherungsmassnahmen nicht erfolgt sind und der Halter erfolglos gemahnt worden ist (Bst. b); oder das Fahrzeug nicht mit dem vorgeschriebenen Erfassungsgerät zur Abgabenerhebung ausgerüstet ist (Bst. c).

E. 2.5

Die Abgabe bemisst sich gemäss Art. 6 Abs. 1 SVAG grundsätzlich nach dem höchstzulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs und den gefahrenen Kilometern, wobei sie laut Abs. 3 zusätzlich emissions- oder verbrauchsabhängig erhoben werden kann (vgl. BVGE 2013/26 E. 2.1). Die solidarische Haftung nach Art. 36 Abs. 1bis SVAV besteht im Umfang des Gesamtgewichts des Zugfahrzeugs bzw. des Anhängers für die mit diesem zurückgelegten Kilometer. Der Abgabetarif pro Tonnenkilometer ist in Art. 14 Abs. 1 SVAV geregelt. Vom 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2012 betrug dieser gemäss Art. 14 Abs. 1 SVAV (AS 2007 4695) 3,07 Rappen für die Abgabekategorie 1, 2,66 Rappen für die Abgabekategorie 2 und 2,26 Rappen für die Abgabekategorie 3. Seit dem 1. Juli 2012 beträgt der Tarif gemäss Art. 14 Abs. 1 SVAV (AS 2012 3423) 3,10 Rappen für die Abgabekategorie 1, 2,69 Rappen für die Abgabekategorie 2 und 2,28 Rappen für die Abgabekategorie 3. In die Abgabekategorie 3 fallen gemäss Anhang I der SVAV u.a. Fahrzeuge der Euroklasse 5 (vgl. Art. 14 Abs. 2 SVAV). Ermittelt wird die Abgabe mit einem von der Zollverwaltung zugelassenen elektronischen Messgerät. Dieses besteht aus dem im Fahrzeug eingebauten Fahrtschreiber bzw. Wegimpulsaufnehmer sowie einem Erfassungsgerät ("Tripon"), das die massgebende Fahrleistung ermittelt und registriert (Art. 15 Abs. 1 SVAV). Die Veranlagung der Abgabe erfolgt auf Grund der von der abgabepflichtigen Person eingereichten elektronischen oder schriftlichen Deklaration (Art. 23 Abs. 1 SVAV). Führt das Motorfahrzeug einen Anhänger mit, so muss die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer alle erforderlichen Angaben am Erfassungsgerät deklarieren (Art. 17 Abs. 1 SVAV). Massgebend für die Berechnung sind die durch das Erfassungsgerät ermittelten Kilometer (vgl. zum Ganzen: Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 8057/2010 vom 6. September 2011 E. 2.2.1, A-3216/2008 vom 31. August 2010 E. 2.2, A 4811/2007 vom 20. Juli 2009 E. 2.2).

E. 3

Im vorliegenden Fall liegt die angefochtene Verfügung - wie erwähnt (E. 1.2) - noch insoweit im Streit, als die Beschwerdeführerin darin als Leasinggeberin der Fahrzeuge mit Stamm-Nr. 3._____ und 4._____ für die anteilmässige LSVA für solidarisch haftbar erklärt wird.

E. 3.1

Unbestritten und vorab festzuhalten ist, dass die Beschwerdeführerin im relevanten Zeitraum in Bezug auf diese beiden Fahrzeuge als Leasinggeberin und die B._____ GmbH als Leasingnehmerin zu gelten hat. Ebenfalls unbestritten und im Übrigen aktenkundig ist, dass die entsprechenden Leasingverträge erst nach Inkrafttreten von Art. 36

Abs. 1bis SVAV - also nach dem 1. April 2008 - unterzeichnet wurden. Diese Bestimmung ist vorliegend daher grundsätzlich anwendbar (Art. 62b SVAV), und es sind die entsprechenden weiteren Voraussetzungen nachfolgend zu prüfen.

E. 3.2

Nach dem hier massgebenden Bst. a von Art. 36 Abs. 1bis SVAV ist die Beschwerdeführerin als Leasinggeberin unter Vorbehalt der Art. 36a und 36b SVAV (dazu E. 3.2.1) solidarisch haftbar, wenn die Halterin der betreffenden Fahrzeuge (dazu E. 3.2.2) zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde (dazu E. 3.2.3).

E. 3.2.1

Die Beschwerdeführerin hat für die fraglichen Fahrzeuge unbestrittenermassen keine Anfrage bei der OZD im Sinn von Art. 36a SVAV getätigt. Damit ergibt sich zugleich, dass eine Abwendung der Solidarhaftung nach Art. 36b SVAV vorliegend von vornherein nicht in Betracht fällt. Denn für die Anwendung dieser Bestimmung hätten die betreffenden Fahrzeuge zuvor zwingend Gegenstand einer Anfrage der Beschwerdeführerin bei der OZD gemäss Art. 36a SVAV sein müssen (E. 2.3). Der Vorbehalt der Art. 36a und 36b SVAV steht der Solidarhaftung vorliegend demnach nicht entgegen.

E. 3.2.2

Als Halterin ist diejenige Person zu qualifizieren, auf deren Namen das Fahrzeug immatrikuliert ist (E. 2.2). Gemäss den insoweit unbestrittenen Angaben der Vorinstanz waren die Fahrzeuge mit Stamm-Nr. 3._____ und 4._____ vom 27. Juni 2008 bis 7. April 2013 bzw. vom 20. Mai 2008 bis 4. April 2013 in Verkehr gesetzt und während dieser Zeit auf die B._____ GmbH, die seit dem 10. Juli 2007 (seit dem 15. Oktober 2013 mit dem Zusatz "in Liquidation") im Handelsregister des Kantons X._____ eingetragen ist, zugelassen. Die B._____ GmbH hat somit im relevanten Zeitraum als Halterin der betreffenden Fahrzeuge zu gelten. Die Beschwerdeführerin macht denn auch nichts anderes geltend.

E. 3.2.3

Für die solidarische Haftung der Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall bleibt somit noch zu prüfen, ob die B._____ GmbH im Sinn von Art. 36 Abs. 1bis Bst. a SVAV "zahlungsunfähig ist" oder "erfolglos [durch die OZD] gemahnt" wurde. Dass hinsichtlich der Rechnungen betreffend die LSVA für die fraglichen Fahrzeuge in den strittigen Abgabep Perioden diverse Mahnungen durch die OZD erfolgt und erfolglos geblieben sind, ist gemäss insoweit unbestrittener Darstellung in der angefochtenen Verfügung erstellt. Damit ist auch die letzte Voraussetzung für die solidarische Haftung der Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall gegeben. Nur am Rande sei daher erwähnt, dass am 15. Oktober 2013 über die B._____ GmbH der Konkurs eröffnet wurde, womit diese ausserdem als "zahlungsunfähig" zu gelten hat.

E. 3.2.4

Die Vorinstanz ermittelte den Betrag der solidarischen Haftung der Beschwerdeführerin von Fr. 14'265.55 (Stamm-Nr. 3._____) bzw. Fr. 19'842.45 (Stamm-Nr. 4._____) in der angefochtenen Verfügung unter Berücksichtigung der Gesamtgewichte der Fahrzeuge und der im fraglichen Zeitraum zurückgelegten Kilometer bei einem Tarif von Fr. 0.0226 für Abgabep Perioden bis Juni 2012 bzw. Fr. 0.0228 für Abgabep Perioden ab Juli 2012 (vgl. E. 2.5). Die Beschwerdeführerin macht dagegen keine Einwände geltend. Für das

Bundesverwaltungsgericht ist denn auch nicht ersichtlich, inwiefern diese Berechnung nicht bundesrechtskonform sein soll. Die angefochtene Verfügung erweist sich folglich - insoweit sie noch im Streit liegt (E. 1.2) - als rechtmässig, und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. 4. Was die Beschwerdeführerin gegen ein solches Ergebnis vorbringt, vermag nicht zu überzeugen. 4.1 So macht sie geltend, sie habe aufgrund des Schreibens der OZD vom 6. Januar 2010 davon ausgehen dürfen, dass hinsichtlich der fraglichen Fahrzeuge auf eine Geltendmachung der Solidarhaftung verzichtet werde. Zumindest habe sie aufgrund dieses Schreibens darauf vertrauen dürfen, dass sie durch die OZD informiert werde, sobald die B. _____ GmbH ihren LSVA-Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte.

4.1.1 Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin hat die OZD weder im Schreiben vom 6. Januar 2010 noch in einem sonstigen aktenkundigen Dokument auf die vorliegende Solidarhaftung ausdrücklich oder auch nur implizit verzichtet. Im Gegenteil hat sie deren allfällige Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt im fraglichen Schreiben explizit und unmissverständlich vorbehalten. Auf die gegenteiligen Vorbringen der Beschwerdeführerin ist daher nicht weiter einzugehen. 4.1.2 Was die behauptete (sinngemäss unverzügliche) Informationspflicht der OZD betrifft, ist die Beschwerdeführerin zunächst und in erster Linie darauf hinzuweisen, dass sich aus dem Gesetz keine Pflicht der OZD ergibt, die Leasinggeberin eines Fahrzeugs spontan über allfällige Zahlungsschwierigkeiten des Fahrzeughalters zu orientieren. Die Leasinggeberin hat sich vor bestehenden Haftungsrisiken durch geeignete zivilrechtliche Massnahmen selbst zu schützen. Sie kann dafür nicht die Unterstützung der OZD in Anspruch nehmen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 3868/2007 vom 28. September 2007 E. 2.2.2, A 1749/2006 vom 11. Mai 2007 E. 2.4.2).

4.1.3 Auch aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes ("Treu und Glauben" nach Art. 9 BV), wonach die Privaten Anspruch darauf haben, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden geschützt zu werden (statt vieler: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 525/2013 vom 25. November 2013 E. 2.5.3; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, N 627), lässt sich vorliegend keine Pflicht der OZD ableiten, die Beschwerdeführerin (unverzüglich) über bestehende Zahlungsausstände der B. _____ GmbH ins Bild zu setzen. Inwiefern das von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang angeführte Schreiben der OZD vom 6. Januar 2010 oder ein sonstiges in den Akten liegendes Dokument eine entsprechende Zusicherung enthalten soll, ist nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht substantiiert dargelegt. Die OZD führt im fraglichen Schreiben zwar aus, dass sie "die weitere Entwicklung der angespannten finanziellen Lage der B. _____ GmbH im Auge behalten" und "gegebenenfalls die Anwendung einer allfälligen Solidarhaftung gegenüber [der Beschwerdeführerin] zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht ziehen" werde. Damit wird jedoch keine umgehende Information über allfällige Zahlungsausstände der B. _____ GmbH zugesichert, sondern vielmehr bei Vorliegen von Zahlungsausständen die Geltendmachung der Solidarhaftung in Aussicht gestellt. In diesem Sinn wurde die Beschwerdeführerin im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs mit Schreiben der OZD vom 18. September 2013 über die fraglichen Zahlungsausstände und ihre diesbezügliche Solidarhaftung in Kenntnis gesetzt, und es wurde ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4.1.4 Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass die Beschwerdeführerin vorliegend - auch wenn sie bereits zu einem Zeitpunkt vor der Ankündigung der Solidarhaftung mit Schreiben vom 18. September 2013 über bestehende

Zahlungsausstände der B._____ GmbH informiert worden wäre - nicht die Möglichkeit gehabt hätte, die Solidarhaftung nach Art. 36b SVAV abzuwenden. Denn Art. 36b SVAV findet vorliegend - wie erwähnt (E. 3.2.1) - keine Anwendung. 4.2 Weiter rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung der "Schadenminderungspflicht" durch die OZD. Denn in der Zeit zwischen den ersten hier relevanten Zahlungsausständen der B._____ GmbH und der Ankündigung der Solidarhaftung mit Schreiben vom 18. September 2013 "hätte ein Kontrollschildentzug längstens vollzogen werden können". So hätte (sinngemäss) die B._____ GmbH die fraglichen Fahrzeuge schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr verwenden dürfen und dergestalt der Betrag der Solidarhaftung der Beschwerdeführerin begrenzt werden können. Die Beschwerdeführerin haftet als Leasinggeberin unter den Voraussetzungen von Art. 36 Abs. 1 bis Bst. a SVAV (im entsprechenden Umfang) solidarisch. Wie unter E. 3 hiervor aufgezeigt wurde, sind diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt. Daran ändert die behauptete "Schadenminderungspflicht" der OZD nichts. Wie ebenfalls aufgezeigt wurde (E. 4.1), trifft die OZD ausserdem keine Pflicht, die Beschwerdeführerin spontan und unverzüglich über die fraglichen Zahlungsschwierigkeiten der B._____ GmbH zu orientieren. Wollte die Beschwerdeführerin mit ihrem Vorbringen allfällige staatshaftungsrechtliche Fragen aufwerfen, wäre darüber ohnehin nicht im vorliegenden abgaberechtlichen Verfahren zu entscheiden. 4.3 Im Übrigen sei gemäss Beschwerdeführerin noch zu prüfen, ob das Schreiben der OZD vom 6. Januar 2010 "nicht als Antwort im Sinne von Art. 36a SVAV [wohl Art. 36b SVAV] zu behandeln" sei, "womit eine solidarische Haftung [der Beschwerdeführerin] ohne vorgängige Mitteilung ohnehin ausgeschlossen wäre". Dem Bundesverwaltungsgericht erschliesst sich nicht, was die Beschwerdeführerin damit geltend machen will. Doch greift der Vorbehalt der Art. 36a und 36b SVAV vorliegend - wie bereits mehrfach erwähnt - ohnehin nicht (E. 3.2.1). 5. Abschliessend bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung zu befinden. 5.1 Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das vorliegende Verfahren bezüglich der Fahrzeuge mit Stamm-Nr. 1._____ und 2._____ als gegenstandslos abzuschreiben (E. 1.2), und die Beschwerde im Übrigen, d.h. bezüglich der Fahrzeuge mit Stamm-Nr. 3._____ und 4._____, abzuweisen ist (E. 3.2.4). Nach dem ersten Satz von Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) werden bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat. Massgebend ist dabei nicht das Verhalten als solches, sondern vielmehr der materielle Grund für das (formelle) Verhalten. Insofern ist es unerheblich, wer die Prozesshandlung vornimmt, welche das Gericht zur Abschreibung veranlasst (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_564/2013 vom 11. Februar 2014 E. 2.4, 8C_60/2010 vom 4. Mai 2010 E. 4.2.1). Bei einer gestützt auf Art. 58 VwVG erfolgten Wiedererwägung hat die Vorinstanz die Gegenstandslosigkeit dann bewirkt, wenn sie ihre Verfügung aus besserer eigenen Einsicht abgeändert hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_564/2013 vom 11. Februar 2014 E. 2.4). Dies ist vorliegend indes nicht der Fall. Die Vorinstanz hat die angefochtene Verfügung nicht etwa aufgrund eines nachträglich erkannten Rechtsfehlers (teilweise) in Wiedererwägung gezogen, sondern weil die Beschwerdeführerin - obschon ihr dazu bereits im vorinstanzlichen Verfahren mit Schreiben vom 18. Oktober 2013 ausdrücklich Gelegenheit gegeben wurde (vgl. Bst. I) - entscheidungsrelevante Unterlagen erst im Beschwerdeverfahren eingereicht hat. Insofern hat die Beschwerdeführerin die teilweise Gegenstandslosigkeit des vorliegenden Verfahrens

bewirkt. Da die Beschwerde im Übrigen abzuweisen ist, hat sie die gesamten Verfahrenskosten zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese werden auf Fr. 3'600.-- festgesetzt (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 VGKE). Dieser Betrag ist dem in gleicher Höhe einbezahlten Kostenvorschuss zu entnehmen. 5.2 Schliesslich ist aus denselben Gründen von der Zusprechung einer reduzierten Parteientschädigung an die Beschwerdeführerin abzusehen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario; vgl. auch Art. 15 VGKE sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 4206/2012 vom 13. März 2013 E. 4.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.